LEA, Zum Business Immigration Service (BIS) 2
Anschrift 2
Postanschrift 2
Kontakt 2
Hinweise zur Anschrift des Standorts 2
Barrierefreie Zugänge 2
Öffnungszeiten 2
Verkehrsanbindungen 2
Zahlungsmöglichkeiten 3
Fiktionsbescheinigung 4
Voraussetzungen 4
Erforderliche Unterlagen 5
Gebühren 5
Rechtsgrundlagen 5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 5
Weiterführende Informationen 5

LEA, Zum Business Immigration Service (BIS)

Landesamt für Einwanderung (LEA)

Anschrift

Fasanenstraße 85
10623 Berlin

Postanschrift

Kontakt

Telefon: (030) 90269-5900
Fax: (030) 9028-3468
Internet:
https://www.berlin.de/einwanderung/service/business-immigration-service/
Kontaktformular:
https://www.berlin.de/einwanderung/service/business-immigration-service/

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Die Postanschrift weicht von der Adresse des Standorts ab.
Bitte schicken Sie Briefe deshalb immer an:
Landesamt für Einwanderung, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin.

Barrierefreie Zugänge

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Verkehrsanbindungen

S-Bahn

0.2km S+U Zoologischer Garten Bhf
S3, S5, S7, S9

U-Bahn

0.3km S+U Zoologischer Garten Bhf
U9, U2

Bus

0.2km S+U Zoologischer Garten/Jebensstr.
245, M45, 100, 200, N2, N9

0.2km Theater des Westens
M49, X34

0.2km Uhlandstr./Kantstr.

M49

0.3km Steinplatz

245, M45, N2

0.3km S+U Zoologischer Garten Bhf

RE7, 109, 110, N10, X10, N7X, M49, N9, X34, 100, 200, N2, 204, 245, 249, M45, M46, N1, N26

0.3km Hertzallee

100, 109, 110, 200, 204, 245, 249, M45, M46, M49, N1, N2, N9, N10, N26, X10, X34

Bahn

0.3km S+U Zoologischer Garten Bhf

RE1, RE8, RB23, RE2, FEX

Zahlungsmöglichkeiten

Eine Bezahlung ist nicht vorgesehen

Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn über einen beantragten Aufenthaltstitel noch nicht entschieden werden kann, z. B. weil

- Unterlagen fehlen oder die Ausländerakte nicht vorliegt,
- ein bestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels nicht ausgehändigt werden kann oder
- der Ausgang eines Strafverfahrens abgewartet werden muss.

Eine Fiktionsbescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn der Aufenthalt zum Zeitpunkt des Antrags auf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels noch rechtmäßig ist.

Liegt ein noch gültiger Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder nationales Visum für längerfristige Aufenthalte - Kategorie D -) vor, wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz ausgestellt. Der Aufenthaltstitel gilt dabei mit allen Nebenbestimmungen (auch hinsichtlich der Verfügungen zur Erwerbstätigkeit) weiter, bis über den Antrag entschieden worden ist. Reisen in das Ausland und die Wiedereinreise in das Bundesgebiet sind mit einer gültigen Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz möglich.

Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller sich rechtmäßig ohne Visum im Bundesgebiet aufhält, weil die Staatsangehörigkeit sie oder ihn dazu berechtigt, wird die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz ausgestellt. Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist damit erlaubt, bis über den Antrag entschieden worden ist. Diese Fiktionsbescheinigung berechtigt hingegen nicht zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet. Auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist damit nicht gestattet.

Für Inhaber eines Schengen-Visums für kurzfristige Aufenthalte (Kategorie C) kann keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.

Voraussetzungen

- **Rechtmäßiger Aufenthalt mit oder ohne Aufenthaltstitel**
  Zum Zeitpunkt des Antrags muss die Antragstellerin oder der Antragsteller entweder
  - einen gültigen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder nationales Visum für längerfristige Aufenthalte - Kategorie D -) besitzen oder
  - sich rechtmäßig ohne Visum im Bundesgebiet aufhalten dürfen, weil die Staatsangehörigkeit sie oder ihn dazu berechtigt.

  Für Inhaber eines Schengen-Visums für kurzfristige Aufenthalte (Kategorie C) kann keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden.
- **Antrag auf Aufenthaltstitel**
  Eine Fiktionsbescheinigung wird nur dann ausgestellt, wenn die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels beantragt wird und bei Vorsprache noch nicht über den Antrag entschieden werden kann. Es muss deshalb ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel vorliegen, damit eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden kann.
- **Hauptwohnsitz in Berlin**

- **Persönliche Vorsprache ist erforderlich**

Erforderliche Unterlagen

- **Gültiger Pass oder Passersatz**
  Eine Fiktionsbescheinigung gilt immer nur in Verbindung mit einem gültigen Pass oder Passersatz.
- **Bisheriger Aufenthaltstitel**
  Soweit vorhanden, ist der bisherige Aufenthaltstitel mitzubringen, z.B. der elektronische Aufenthaltstitel (eAT).
- **Nachweis über den Hauptwohnsitz in Berlin**
  - Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) **oder**
  - Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

  Mehr zum Thema im Abschnitt „Weiterführende Informationen“

Gebühren

- Für Erwachsene: 13,00 Euro
- Für Minderjährige: 6,50 Euro

Gebührenfrei für

- Türkische Staatsangehörige
- Asylberechtigte
- Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigter genießen
- Resettlement-Flüchtlinge im Sinne von § 23 Abs. 4 S. 1 AufenthG
- Ausländer, die für ihren Aufenthalt ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten

oder bei

- Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 81**
  (https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__81.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Die Fiktionsbescheinigung wird bei Vorsprache ausgestellt.

Weiterführende Informationen

- **Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/)
- **Muster: Einzugsbestätigung des Vermieters**
  (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohn

erangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf)